



Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

### Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Energieversorgung Limburg GmbH

Ste.-Foy-Straße 36  
65549 Limburg

- Energieversorgung Limburg GmbH -

und

Herrn/Frau ...

...

- Kunde -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs.2 StromGVV/GasGVV betreffend das Vertragsverhältnis..., Verbrauchsstelle ... folgendes vereinbart:

#### I. Ratenzahlung

Kunden-Nr	Deb-Nr.	Soll-Betrag	fällig	Txk.	Busl	Basl	Bank-	Bearb- gebühr	MS An	BelegNr. Br
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.01.2022	FR	00	00			6	Raten
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.02.2022	FR	00	00			6	Raten
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.03.2022	FR	00	00			6	Raten
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.04.2022	FR	00	00			6	Raten
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.05.2022	FR	00	00			6	Raten
999.999.999	9999	xx,xx Euro	01.06.2022	FR	00	00			6	Raten

1. Die Raten werden, sofern zwischen den Energieversorgung Limburg GmbH und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Ist eine SEPA-Lastschrift bisher nicht erteilt, wird der Kunde beigefügtes SEPA-Lastschriftmandat mit dieser Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt an die Energieversorgung Limburg GmbH zurücksenden.
2. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag ohne weitere Mahnung sofort zur Zahlung fällig.
3. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist sind die Energieversorgung Limburg GmbH berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.

Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

## II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGVV/GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig. Die Raten werden, sofern zwischen den Energieversorgung Limburg GmbH und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, siehe hierzu vorstehende Ziffer I.4.
3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, sind die Energieversorgung Limburg GmbH berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGVV/GasGVV kann jedoch durch die Energieversorgung Limburg GmbH jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.



### III. Gemeinsame Regelungen:

1. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Wird der zwischen dem Kunden und den Energieversorgung Limburg GmbH bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
3. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Personenbezogene Daten werden von den Energieversorgung Limburg GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
7. Der Schuldner hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
8. Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ebenso ist die Abwendungsvereinbarung nur dann gültig, wenn sie unterschrieben wurde.

Limburg, den ..... , den .....

.....  
Energieversorgung Limburg GmbH

.....  
Kunde

Anlage:  
SEPA-Basislastschrift